

G e s e t z
vom 15. Juni 1961

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden vom 3.10.1929, LGBl. Nr. 210, in der Fassung der Textverordnung der nö. Landesregierung vom 21.10.1936, LGBl. Nr. 177, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 1 hat zu lauten:

"Aus den Ortsgemeinden Bad Vöslau, Berndorf, Breitenfurt bei Wien, Enzesfeld, Fahrafeld, Gainfarn, Grossau, Günselsdorf, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Hirtenberg, Kaltenleutgeben, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Oberwaltersdorf, Pottenstein, Schönau an der Triesting, Sooss, Tattendorf, Teesdorf, Traiskirchen, Trumau, Vösendorf und Weissenbach an der Triesting wird zum Betrieb einer öffentlichen Wasserversorgung der "Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden" gebildet, der in diesem Gesetz kurz als "Verband" bezeichnet wird. Der Verband ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz in Bad Vöslau.

Weitere Gemeinden können auf ihren Antrag in den Verband aufgenommen werden, wenn die Vollversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt und die Landesregierung ihre Genehmigung hiezu erteilt. Dasselbe gilt für das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde. Die Neuaufnahme einer Gemeinde oder das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde ist durch Kundmachung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

Der Verband kann nur durch Landesgesetz aufgelöst werden. In diesem Falle ist vorher die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes sicherzustellen. Soweit die Wasserversorgung der im Absatz 1 angeführten Ortsgemeinden nicht gefährdet wird, kann der Verband auf Grund eines besonderen schriftlichen Übereinkommens auch an dem Verband nicht angehörige Ortsgemeinden oder Personen Wasser abgeben."

2. Der § 7, Abs. 4, 1. Satz hat zu lauten:

"Zeit und Ort der Vollversammlung bestimmt der Obmann."

3. Der § 34 hat zu lauten:

"Wenn der Ertrag der in den §§ 29 bis 33 angeführten Gebühren zur Bestreitung der notwendigen Auslagen für den Betrieb, die Erhaltung der Wasserleitung und deren erforderlichen Ausbau sowie für die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Darlehen nicht ausreicht, können diese Gebühren über Antrag der Vollversammlung durch Verordnung der Landesregierung auf das erforderliche Ausmaß erhöht werden.

Eine Ermäßigung der Gebühren ist an die Voraussetzung gebunden, daß die für den Betrieb, die Erhaltung und den Ausbau der Wasserleitung angeführten Voraussetzungen auch durch die ermäßigten Gebühren gewährleistet sind. Die Herabsetzung der Gebühren erfolgt gleichfalls durch Verordnung der Landesregierung."

Artikel II.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes für die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Oberwaltersdorf und Trumau vom 29.4.1953, LGB1. Nr. 31, außer Kraft.